

Viele Erfolge und ein Notfall

VG WORT 2008 bis 2018

VG WORT

VIELE ERFOLGE UND EIN NOTFALL VG WORT 2008 BIS 2018

Am 18. Juni 2008 feierte die VG WORT auf der Dachterrasse des Reichstags feierlich ihr 50. Gründungsjubiläum. Dieses Datum bedeutete in mehrfacher Hinsicht eine Zäsur. So verabschiedete sich Ferdinand Melichar, der die VG WORT 25 Jahre lang sehr erfolgreich geführt hatte, Ende 2008 in den Ruhestand. Neue geschäftsführende Vorstände wurden ab 1. Januar 2009 Rainer Just und Robert Staats. Außerdem trat am 1. Januar 2008 das Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft – der berühmte „Zweite Korb“ – in Kraft; das Gesetz ließ bei der Geräte- und Speichermedienvergütung fast nichts beim Alten. Vor allem aber führte die rasant fortschreitende Digitalisierung spätestens seit 2008 zu einem Umbruch in allen Bereichen, der bis heute keineswegs abgeschlossen ist.

Wir wünschen viel Spaß bei der Lektüre unseres Rückblicks auf eine spannende Dekade bei der VG WORT.

Ihre
Rainer Just Dr. Robert Staats
Geschäftsführende Vorstände

1

Google-Hupf

Im Herbst 2008 wurde völlig überraschend der Entwurf einer Vereinbarung zwischen US-amerikanischen Autoren- und Verlegerverbänden und Google bekannt, mit dem eine jahrelange gerichtliche Auseinandersetzung in den USA beigelegt werden sollte. Hintergrund des Rechtsstreits war, dass Google seit dem Jahr 2004 Buchbestände aus amerikanischen Bibliotheken eingescannt hatte, darunter auch viele ausländische Werke. Gegen den Entwurf des höchst komplizierten und viele Seiten starken „Google-Book-Settlement“ formierte sich schnell Widerstand. Das galt auch für Deutschland, wo sich insbesondere der Börsenverein des deutschen Buchhandels, aber auch die Autorenverbände aus grundsätzlichen urheberrechtlichen Gründen gegen den Vergleich wandten.

Die VG WORT beteiligte sich an der schon bald intensiv geführten Diskussion und ließ sich im Sommer 2009 bestimmte Rechte, die das Settlement vorsah, vorsorglich von ihren Berechtigten einräumen. Nach einigem „Hin-und-Her“ scheiterte der Vergleichsvorschlag im März 2011; Judge Chin, der zuständige Richter in New York, verweigerte ihm die Billigung. Das war gerade aus Sicht der deutschen Rechtsinhaber ein großer Erfolg. Weniger erfreulich war dagegen der endgültige Ausgang des Rechtsstreits in den USA: Die Klage der US-Authors Guild gegen Google wurde letztinstanzlich unter Berufung auf die „Fair-use-Regelung“ des US-Copyrights abgewiesen.

2

„Abgaben“ für Geräte- und Speichermedien

Am 1. Januar 2008 trat der oben bereits erwähnte „Zweite Korb“ in Kraft. Er regelte die bisherige Geräte- und Speichermedienvergütung

neu und legte die Bestimmung der Vergütungssätze in die Hände der Beteiligten: Verwertungsgesellschaften und die Verbände der Hersteller und Importeure der Vervielfältigungsgeräte sollten die Tarife auf dem Verhandlungswege festsetzen.

Für die VG WORT waren daneben aber auch noch „alte“ Gerichtsverfahren von großer Bedeutung, die bereits seit dem Jahr 2001 geführt wurden und die Vergütungspflicht von Druckern und PCs nach dem bisherigen Recht betrafen. Nachdem der Bundesgerichtshof die Klagen der VG WORT Ende 2007 (Drucker) und im Herbst 2008 (PCs) zurückgewiesen hatte, legte die VG WORT Verfassungsbeschwerden ein. Nur wenige hatten darauf zu hoffen gewagt, aber die Verfassungsbeschwerden waren tatsächlich im Wesentlichen erfolgreich. Das führte dazu, dass die Klagen im Jahr 2010 an den Bundesgerichtshof zurückverwiesen wurden. Das oberste deutsche Zivilgericht legte daraufhin 2011 dem Europäischen Gerichtshof verschiedene Fragen in einem sog. Vorabentscheidungsverfahren vor. Und diese Fragen wurden – ein weiterer großer Erfolg – in erster Linie zu Gunsten der VG WORT beantwortet. Damit war die Grundlage dafür gelegt, dass der Bundesgerichtshof im Jahr 2014 eine Vergütungspflicht für Drucker und PCs nach altem Recht „dem Grunde nach“ bejahte. Über die Höhe der Vergütung war damit allerdings noch nichts gesagt. Glücklicherweise gelang es aber VG WORT und VG Bild-Kunst in den Jahren 2015/2016, sich mit dem zuständigen Verband BITKOM auf die Höhe der Vergütungssätze im Vergleichswege zu verständigen. Damit konnte ein erneuter jahrelanger Rechtsstreit vermieden werden und der Weg war frei für Nachzahlungen an die VG WORT, die in den Jahren 2015 und 2016 zu Rekordeinnahmen führten.

Das neue System der Vergütungsfestsetzung seit dem 1. Januar 2008 führte im Bereich der Reprografiegeräte (Multifunktionsgeräte, Drucker, Scanner, Fax) schon bald zu einem Gesamtvertrag, der seitdem unverändert in Kraft ist und bisher eine verlässliche Grundlage für die Einnahmen der VG WORT darstellt. Im Bereich der sonstigen Geräte- und Speichermedien – vor allem im audio- und audiovisuellen Bereich – musste dagegen zunächst eine lange Durststrecke mit einer Vielzahl

von Gerichtsverfahren überstanden werden. In den letzten Jahren konnten aber gemeinsam mit der Zentralstelle private Überspielung (ZPÜ) kontinuierlich Gesamtverträge abgeschlossen werden, vor allem für PCs, Tablets und Mobiltelefone. Diese Einigungen führten auch hier zu erfreulichen Nachzahlungen und stellen voraussichtlich auch für die nächsten Jahre angemessene Vergütungen für alle beteiligten Verwertungsgesellschaften sicher.

3

Waisen und andere Sorgenkinder

Rechtsinhaber und digitale Nutzer von urheberrechtlich geschützten Werken standen sich in den letzten zehn Jahren gelegentlich unversöhnlich gegenüber. Umso erfreulicher ist es, dass bei der Nutzung von verwaisten und vergriffenen Werken Autoren, Verlage, Bibliotheken und die Verwertungsgesellschaften VG WORT und VG Bild-Kunst bereits sehr frühzeitig versuchten, einvernehmliche Lösungen zu entwickeln. Im Ergebnis wurden bei den vergriffenen Werken Vorschläge, die in der AG Digitale Bibliotheken der Deutschen Literaturkonferenz gemeinsam erarbeitet worden waren, vom deutschen Gesetzgeber im Jahr 2013 aufgegriffen; derzeit werden vergleichbare Regelungsvorschläge der EU-Kommission auf europäischer Ebene diskutiert. Die gesetzlichen Regelungen für die Nutzung von vergriffenen Werken ermöglichten es, dass VG WORT und VG Bild-Kunst mit Bund und Ländern im Jahr 2014 einen Rahmenvertrag abschließen konnten, der Grundlage für die Digitalisierung und öffentliche Zugänglichmachung von vergriffenen Büchern ist. Außerdem entwickelte die Deutsche Nationalbibliothek einen zentralen Lizenzierungsservice für vergriffene Werke, der die praktische Umsetzung sehr erleichterte; die Zahl der im Register vergriffener Werke beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragenen Werke steigt seit dem Jahr 2015 kontinuierlich an. Im Bereich der verwaisten Werke fehlt es an einer Abwicklung über Verwertungsgesellschaften, vielmehr können verwaiste Werke nur

genutzt werden, nachdem eine sorgfältige Suche der Bibliotheken nach den Rechtsinhabern durchgeführt worden ist. In der Praxis in Deutschland spielen die gesetzlichen Regelungen, die in Umsetzung der einschlägigen Richtlinie der EU für verwaiste Werke geschaffen wurden, deshalb kaum eine Rolle.

4

U-r-h-wie bitte?

Am 1. März 2018 trat ein Gesetz mit einem schwierigen Namen und einem umstrittenen Inhalt in Kraft: das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG). Es regelt die gesetzlich erlaubten Nutzungen („Schrankenregelungen“) insbesondere im Bereich von Schulen, Hochschulen und Bibliotheken neu. Für die Rechtsinhaber – vor allem die Verlage – war das Gesetzgebungsverfahren alles andere als erfreulich; Schrankenregelungen wurden ausgeweitet oder sogar ganz neu eingeführt. Die VG WORT hat jetzt die Aufgabe, die gesetzlichen Vergütungsansprüche wahrzunehmen und angemessene Vergütungen sicherzustellen. Eine Vielzahl von Gesamtverträgen müssen mit Bund und Ländern, aber auch mit anderen privilegierten Nutzern – wie bspw. Schulbuchverlagen – neu verhandelt werden. Das ist nicht immer leicht, weil auch hier sehr unterschiedliche Interessen aufeinandertreffen. Dabei geht es nicht immer nur ums Geld, es kann auch, wie der Streit im Jahr 2016 über die titelgenaue Abrechnung bei der Nutzung von Werken in digitalen Semesterapparaten gezeigt hat, um ganz andere Dinge gehen. Es bleibt zu hoffen, dass es schnell zu sachgerechten Lösungen bei der Umsetzung kommt; für die VG WORT ist dieser Bereich von großer Bedeutung.

5

Reformen – teilweise mit „Rückenwind“

Die einschlägigen Regelwerke der VG WORT – Satzung, Wahrnehmungsvertrag und Verteilungsplan – waren bereits in den Jahren 2011 bis 2014 umfassend überarbeitet und an neue Entwicklungen angepasst worden. So wurden im Jahr 2011 der Wahrnehmungsvertrag vielfach geändert und im Jahr 2012 die bisherigen zwei Verteilungspläne der VG WORT zusammengeführt. Im Jahr 2014 folgte die Reform der Satzung der VG WORT, bei der insbesondere die Vergütungsschwellen für die Mitgliedschaft bei der VG WORT deutlich abgesenkt wurden.

Zu erneuten – umfangreichen – Änderungen kam es aufgrund des neuen Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG), welches am 1. Juni 2016 in Kraft trat. So wurden Satzung und Wahrnehmungsvertrag im Jahr 2016 an die Erfordernisse des VGG angepasst, der Verteilungsplan folgte im Sommer 2017. Das VGG enthält erstmals auch Vorgaben für die interne Struktur der Verwertungsgesellschaften und sieht u.a. die Verpflichtung vor, ein – teures – elektronisches Abstimmungsverfahren einzuführen. Dieses kam, ebenso wie ein Livestream, erstmals bei der Mitgliederversammlung 2017 zum Einsatz. Die interne Umsetzung des VGG, die die Verwaltung der VG WORT in den letzten Jahren sehr intensiv beschäftigt hat, ist mittlerweile in vielen Punkten abgeschlossen.

6

Mitgliederermehrung

Seit dem Jahr 2016 hat sich die Mitgliederzahl der VG WORT mehr als verdoppelt; derzeit gibt es ca. 850 Mitglieder. Das ist sehr zu begrüßen. Hintergrund für diese Entwicklung waren zum einem die erleichterten Aufnahmebedingungen seit dem Jahr 2014 und zum anderen das

Interesse an der VG WORT vor dem Hintergrund der Diskussion um die Verlegerbeteiligung. Weiterhin gibt es aber sehr viele Wahrnehmungsberechtigten der VG WORT, die die Aufnahmekriterien erfüllen ohne einen Mitgliedschaftsantrag zu stellen. Hier gilt es auch in Zukunft, für eine Mitgliedschaft bei der VG WORT zu werben.

7

Betriebsgeheimnisse

Die VG WORT befindet sich auch innerhalb der Verwaltung in einem fortlaufenden Modernisierungsprozess. Das betrifft insbesondere elektronische Erfassungs-, Melde- und Abrechnungssysteme. Hervorzuheben ist hier das System METIS, mit dem Internetnutzungen von Werken auf der Basis von elektronischen Zählmarken erfasst und vergütet werden können. Aber auch die interne EDV wird ständig angepasst und optimiert. Derzeit wird mit ganz erheblichen Aufwand die neue Datenschutzgrundverordnung intern und extern umgesetzt.

Eine ganz andere Veränderung vollzog sich im Jahr 2012: Die VG WORT in München zog um und befindet sich seitdem in neuen Räumlichkeiten in der Unteren Weidenstraße 5. Der Umzug ist gut und zügig gelungen; bedauerlich war dabei nur, dass sich die Adresse „Goethestraße“ leider nicht mit umziehen ließ.

Die Zahl der Mitarbeiter ist im Laufe der Jahre gestiegen. Während im Jahr 2008 noch 80 Mitarbeiter – einschließlich der Teilzeitmitarbeiter – bei der VG WORT tätig waren, waren es im Jahr 2017 bereits 95. Durch die neuen Mitarbeiter tritt – naturgemäß – auch eine Verjüngung der Belegschaft ein.

8

Kassenstände

Die Einnahmensituation der VG WORT war in den letzten Jahren stets gut, in manchen Jahren sogar ausgezeichnet. Nur zu Erinnerung: Bis zum Jahr 2008 lag das beste Ergebnis der VG WORT – im Jahr 2005 – bei etwas über 90 Mio. Euro. Seit dem Jahr 2008 bewegt sich das Einnahmenniveau stets bei ca. 120 Mio. Euro, lag aber in den Jahren 2009 (ca. 430 Mio. Euro), 2015 (ca. 305 Mio. Euro), 2016 (ca. 180 Mio. Euro) und 2017 (ca. 292 Mio. Euro) auch deutlich darüber. Der Verwaltungskostensatz war in allen Jahren entsprechend niedrig, er schwankte zwischen 8,59 % (2008) und 1,22 % (2009).

9

VG WORT in Not

Ende 2011 reichte ein wissenschaftlicher Autor eine Klage gegen die VG WORT beim Landgericht München I ein, in der er sich gegen die Beteiligung der Verlage an den Ausschüttungen wandte. Das war der Beginn einer – erneuten – Auseinandersetzung über die Verlegerbeteiligung, die bereits in den Jahren 2002 bis 2007 die VG WORT intensiv beschäftigt hatte und die der Gesetzgeber eigentlich mit dem „Zweiten Korb“ im Jahr 2008 – im Sinne der Zulässigkeit einer Verlegerbeteiligung – klären wollte. Landgericht München I und Oberlandesgericht München entschieden zu Gunsten des Klägers. Diese Entscheidungen stellten die zuständigen Gremien der VG WORT in den Jahren 2012 bis 2016 vor sehr große Herausforderungen, weil stets neu abzuwägen und zu entscheiden war, wie anstehende Ausschüttungen auf der Grundlage des bestehenden Verteilungsplans geleistet werden konnten. Die Problematik wurde noch dadurch verschärft, dass ab Ende 2013 ein Verfahren aus Belgien beim Europäischen Gerichtshof anhängig war, in dem es ebenfalls um die

Verlegerbeteiligung ging. Nachdem das Urteil des Europäischen Gerichtshofs Ende 2015 ergangen war, entschied der Bundesgerichtshof am 21. April 2016, dass die bisherige Verlegerbeteiligung bei der VG WORT unzulässig war. Dieses Urteil, gegen das ein Verlag Verfassungsbeschwerde eingelegt hat, über die noch nicht entschieden ist, richtete sich gegen die „Grundfesten“ der VG WORT und führte zu ganz erheblichen Konsequenzen. Vor allem bei den drei Mitgliederversammlungen im Jahr 2016 kam es zu engagierten Diskussionen über die zukünftige Struktur der VG WORT. Im Ergebnis hielt die weit überwiegende Mehrheit der Mitglieder – gemeinsam mit Vorstand und Verwaltungsrat – eine Verwertungsgesellschaft von Autoren und Verlagen weiterhin für den richtigen Weg und verabschiedete bei der Mitgliederversammlung im Sommer 2017 einen neuen Verteilungsplan. Das änderte allerdings nichts daran, dass die Verlage die Vergütungen, die sie in den Jahren 2012 bis 2015 erhalten hatten, zumeist an die VG WORT zurückzahlen mussten. Etwas anderes galt nur, wenn Autoren auf eine Verlegerbeteiligung verzichteten oder ihr zustimmten. Die gesetzliche Grundlage für diese – neue – Form der Verlegerbeteiligung hatte der deutsche Gesetzgeber noch im Dezember 2016 verabschiedet. Die VG WORT musste den gesamten Prozess der Rückabwicklung der Verlegerbeteiligung und die Neuverteilung organisieren und rechtlich und administrativ bewältigen. Das war eine der größten Herausforderungen, vor der die VG WORT in den letzten 60 Jahren gestanden haben dürfte; die Arbeiten sind auch noch nicht abgeschlossen.

10

Zurück in der Zukunft?

Die VG WORT war seit ihrer Gründung im Jahr 1958 eine gemeinsame Verwertungsgesellschaft von Autoren und Verlagen. Sie war – gerade in dieser Funktion – sehr erfolgreich und hat die Einnahmen als Treuhänderin ihrer Berechtigten deutlich steigern können. Eine effiziente und durchsetzungsstarke VG WORT wird auch in Zukunft am besten verwirklicht werden können, wenn Autoren und Verlage ihre Rechte gemeinsam

wahrnehmen lassen. Das gilt vor allem für den Bereich der gesetzlichen Vergütungsansprüche, aber auch für urheberrechtliche Nutzungsrechte („Lizenzen“), die gerade in der digitalen Welt eine immer größere Rolle spielen werden. Eine gemeinsame Verwertungsgesellschaft setzt voraus, dass alle Beteiligten – Urheber und Verlage – in angemessener Weise an den Einnahmen partizipieren können. Es ist deshalb dringend notwendig, dass auf europäischer Ebene eine Rechtsgrundlage geschaffen wird, die eine verlässliche Beteiligung von Autoren und Verlagen auf der Grundlage von festen Vergütungssätzen ermöglicht. Wenn dies gelingt, wird die VG WORT ihren erfolgreichen Kurs als Dienstleisterin ihrer Berechtigten auch in den nächsten zehn Jahren fortsetzen können.



Impressum

Redaktion: Dr. Robert Staats, Rainer Just

Herstellung: Angelika Schindel

Gestaltung: Simone Raus

(Drucklegung Juni 2018)

KONTAKT

VG WORT

Untere Weidenstraße 5, 81543 München

Telefon (089) 5 14 12 92, Telefax (089) 5 14 12 58

Büro Berlin: Köthener Straße 44, 10963 Berlin

Telefon (030) 2 61 38 45/2 61 27 51, Telefax (030) 23 00 36 29

E-Mail: vgw@vgwort.de, Internet: www.vgwort.de